

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

### **Darlehens- und Stipendienfonds der Universität St. Gallen [DSR] Grundsätze zur Stipendien- und Darlehensvergabe und Vollmacht**

#### **Einführende Mitteilung:**

Diese Grundsätze müssen von allen Antragstellern gelesen und unterschrieben werden. Damit erklärt sich der Antragssteller/die Antragstellerin mit den Grundsätzen und dem Reglement einverstanden, ist sich bewusst, dass Betrug nach Art. 146 StGB und Urkundenfälschung nach Art. 251 StGB strafbar ist. Der Antragssteller/die Antragstellerin muss die Grundsätze erfüllen, damit er/sie sich bewerben kann. Diese Grundsätze verstehen sich ergänzend und konkretisierend zum Reglement für den Darlehens- und Stipendienfonds sowie weitere Fonds der Universität St. Gallen vom 11. Dezember 2017.

#### **Vollmacht:**

Der Antragsteller/die Antragstellerin bevollmächtigt mittels Unterschrift die Kommission (Leitung der Fachstelle für Studienfinanzierung sowie Präsident/in) zur Einholung von Auskünften bei Behörden und Angehörigen.

#### **Grundsätze**

1. Der Darlehens- und Stipendienfonds hat subsidiären Charakter. Die Studierenden weisen das eigene Arbeitseinkommen, allfällige Stipendien sowie Elternbeiträge aus. Die Dokumente sind zu unterschreiben.
2. Schweizer Bürger sowie anspruchsberechtigte Ausländer müssen sich zwingend bereits um kantonale Stipendien beworben haben und mit ihrem Antrag eine Verfügung ihres Kantonalen Stipendienamtes einreichen. Falls diese noch nicht vorliegt, ist eine Kopie des Beitragsgesuchs an das Stipendienamt beizulegen.
3. Gemäss Reglement sollen Zusprachen aus dem Darlehens- und Stipendienfonds in der Regel ab dem zweiten regulären Studiensemester seit der Erst- bzw. der Reimmatrikulation ausgerichtet. Anträge von Studierenden die im ersten Semester immatrikuliert sind, nehmen wir entgegen - das Kriterium der finanziellen Bedürftigkeit wird besonders gründlich geprüft werden.
4. Generell soll die Differenz zwischen Einnahmen des Antragstellers und angemessenen Lebenshaltungskosten als Förderung zugesprochen werden. Die Bemessungsobergrenze des Stipendiums orientiert sich am Höchstfördersatz der Bundes-Stipendien (<https://www.unisg.ch/de/studium/informationsangebote/studiumfinanzieren/lebenshaltungskosten>). Höhere Lebenshaltungskosten müssen klar begründet und gerechtfertigt sein.

5. Die Ausrichtung der Höhe des Stipendiums hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Dabei sollen folgende Kriterien ausschlaggebend sein:
  - Einnahmen (durch Nebenjobs, Stipendien, Familie) / Vermögen
  - familiäre Situation (Kinder, Geschwister in Ausbildung)
  - Fleiss und bisherige Leistungen (sowohl akademisch als auch extracurricular)
  - Stipendien und Darlehen
  
6. Die Ausbildungsfinanzierung ist in erster Linie Sache der Eltern, der Person in Ausbildung selbst und anderer gesetzlich Verpflichteter. Die Gewährung von Stipendien/Darlehen erfolgt ausdrücklich unter der Voraussetzung, dass die Eltern in Einkommens- und Vermögensverhältnissen leben, in denen ihnen nicht zugemutet werden kann, alleine für die Kosten der Ausbildung aufzukommen. Es wird von einer angemessenen Beitragsleistung der Eltern ausgegangen. Die Studienfinanzierung kann nach einer schriftlichen Bestätigung und Begründung der Erziehungsberechtigten/Eltern des Antragsstellers mit Unterschrift verlangt werden.
  
7. Steuerunterlagen müssen von der Person in Ausbildung **sowie** deren Eltern eingereicht werden. Als aussagekräftige Unterlagen gelten nur die Steuererklärungen und die definitiven Steuerbescheide oder definitiven Steuerausweise. Nicht genügend sind Steuerrechnungen oder Einschätzungsbescheide.
  
8. Von den Stipendienbezüglern wird erwartet, dass sie überdurchschnittliche Studienleistungen erbringen. Als Bemessungsfaktor gilt der Notenschnitt der letzten Notenverfügung. Dieser soll über dem Notendurchschnitt des entsprechenden Studiengangs über alle Studierenden liegen.
  
9. Auslandssemester werden grundsätzlich mitfinanziert. Die Bemessungsgrundsätze richten sich nach den Lebenshaltungskosten und an die Gegebenheiten in der Schweiz. Bei finanziellen Engpässen wird ein regulärer Austausch an einer Partneruniversität der HSG empfohlen, bei anderen Stipendien (wie bspw. ERASMUS+) beantragt werden können.
  
10. Das Motivationsschreiben, welches der Bewerbung beigelegt wird, soll die Situation des Studierenden kurz und transparent (ca. 1-1.5 A4-Seiten) aufzeigen:
  - Motivation für das Studium
  - Familiärer Hintergrund
  - Finanzielle Lage
  - Zweck des Stipendiums oder Studiendarlehens
  - Weiterfinanzierung des Studiums
  - extracurriculare Aktivitäten
  - Zukunftsperspektiven
  
11. Es wird erwartet, dass der Studierende einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Die Höhe der Eigenleistung (ohne Elternbeitrag) richtet sich nach der zeitlichen Belastung in der Ausbildungsstufe. Die minimale Eigenleistung liegt auf Bachelor- und Master-Stufe bei CHF 3000.- pro Semester. Tiefere Eigenleistungen müssen klar begründet und gerechtfertigt sein. Bei besonderen Verhältnissen (z.B. Kinderbetreuung, gesundheitliche Gründe, keine Arbeitsbewilligung) kann von der Anrechnung einer Eigenleistung ganz oder teilweise abgesehen werden.



12. Der vollständige Antrag muss **bis 1. März resp. 1. Oktober** des Jahres an der Fachstelle für Studienfinanzierung eingegangen sein. Die Fachstelle für Studienfinanzierung führt nach Erhalt eines vollständigen Antrags mit den Bewerbenden ein persönliches Interview. Die Bewerbungsfrist für den Antrag auf Studiengebührenerlass ist das jeweilige Datum der Fälligkeit der Studiengebühren: im Frühjahrssemester ist dies in der 2. Kalenderwoche im Januar und im Herbstsemester ist es in der 2. Kalenderwoche im August.
13. Alle Darlehensnehmer erhalten einen Vertrag. Darlehen müssen gemäss Vertragsbedingungen zurückbezahlt werden.
14. Die Personendaten sind ausschliesslich für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens zu verwenden. Die beteiligten Personen, die Daten erheben, auswerten und verwalten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Den beteiligten Studierenden steht jederzeit das Recht zu, die Daten einzusehen oder eine Berichtigung zu beantragen.

Kommission Darlehens- und Stipendienfonds  
St. Gallen, Mai 2019

Der Antragsteller bestätigt hiermit, die Grundsätze zu akzeptieren, die geforderten Unterlagen einzureichen und der Kommission das oben genannte Recht auf Auskünfte bei den Behörden und Angehörigen zu gewähren. Zudem erklärt der Unterzeichnende hiermit, dass er sich bei Falschangaben über die juristischen Folgen bewusst ist.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bitte in Blockschrift:

Antragsteller Vorname und Name: \_\_\_\_\_